

1. Anlage zum Gründungsprotokoll

Synapse

Gemeinnütziger Verein zur Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlicher

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Synapse - Gemeinnütziger Verein zur Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlicher", nach Eintragung "Synapse e. V. - Gemeinnütziger Verein zur Förderung besonders begabter Kinder und Jugendlicher".
Er hat seinen Sitz in Kassel.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel einzutragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Zweck des Vereins ist es, besonders begabte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Hierzu zählen u.a. die Beschäftigung mit diesen Kindern und Jugendlichen, der ständige Kontakt mit Schulen, Behörden und Öffentlichkeit, der Informationsaustausch zwischen den Eltern, öffentliche Veranstaltungen u.v.m.
- 2.2. Der Verein ist überparteilich, unabhängig und keiner religiösen Gemeinschaft besonders verpflichtet.
- 2.3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO, §§51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Verwendung der Mittel

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auf Antrag kann eine Entschädigung gewährt werden. Der Vorstand entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die es als ihre Aufgabe betrachten, aktiv einen Beitrag zur Erreichung der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele zu leisten. Für sie besteht Stimmrecht und Beitragszahlungspflicht.
- 4.2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, im Übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes frei sein wollen. Für sie besteht Beitragszahlungspflicht, aber kein Stimmrecht.
- 4.3. Mitglieder können nicht sein juristische oder natürliche Personen, die die Ziele des Vereins für

- politische, religiöse oder sonstige Zwecke missbrauchen.
- 4.4. Angehörige der Scientology Church oder ähnlicher Organisationen oder ihnen nahe stehende Personen können weder Mitglieder des Vereins sein, noch dürfen sie im Beirat oder in Arbeitskreisen tätig werden.
 - 4.5. Die Aufnahme erfordert eine schriftliche, an den Vorstand gerichtete Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Sofern nichts anderes beantragt ist, wird der Beitritt rechtskräftig zum Datum der Antragstellung.
 - 4.6. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten angetragen werden, die sich um die Erreichung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und muss von dieser mit Zweidrittelmehrheit gebilligt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie haben außerdem das Recht, an den Beratungen des Beirates teilzunehmen. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
 - 4.7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - 4.8. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
 - 4.9. Durch sein Ausscheiden verliert ein Mitglied alle Ansprüche an den Verein.
 - 4.10. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist mit sofortiger Wirkung möglich' wenn das Mitglied den in § 2 dieser Satzung genannten Zielen zuwiderhandelt oder gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder Angehöriger einer unter 4.4. dieser Satzung genannten Organisation ist oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Rechte des betroffenen Mitgliedes ruhen dabei bis zur endgültigen Entscheidung.

§ 5 Beiträge

- 5.1. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Empfehlung des Vorstandes fest. Sind mehrere Angehörige einer Familie Mitglieder des Vereins, so kann ab dem zweiten Familienangehörigen ein ermäßigter Beitrag gelten. Der Beitrag ist im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 5.2. Ist ein Mitglied trotz Mahnung mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand, so erlischt sein Stimmrecht mit sofortiger Wirkung.
- 5.3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag Beiträge stunden, reduzieren oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.
- 7.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für erforderlich hält, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird
- 7.3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen, die der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
- Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8.1. - Zusammensetzung des Vorstandes
 - Schwerpunkte und Ziele nach § 2 dieser Satzung
 - Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen (vgl. § 5) auf Vorschlag des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 7.5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist schriftlich auf ein Mitglied übertragbar, wobei dieses Mitglied neben seinem eigenen nicht mehr als zwei weitere Stimmrechte vertreten darf.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen ordentlichen Mitglieder.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied oder drei oder fünf weiteren Mitgliedern.
- 8.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/ der 1. Vorsitzende und die / der 2. Vorsitzende. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede / jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln vertretungsberechtigt. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein in § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke zu beachten. Seine Vertretungsmacht erstreckt sich nicht auf hiermit nicht zu vereinbarende Geschäfte.
- 8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand selbständig aus den Mitgliedern vervollständigen. Die Mitglieder sind davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Das so bestellte Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis in der folgenden Mitgliederversammlung das ausgeschiedene Vorstandsmitglied durch Wahl auf die Dauer der

- verbleibenden Amtszeit des übrigen Vorstandes neu bestimmt ist.
- 8.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus; er kann jedoch für Aufwendungen, die im Rahmen seiner Tätigkeit entstehen, eine angemessene Entschädigung erhalten.
 - 8.5. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erforderlich macht, ebenso auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder, wenigstens jedoch einmal im Vierteljahr. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.
 - 8.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Das Beschlussprotokoll kann von jedem Vereinsmitglied auf Verlangen eingesehen werden.

§ 9 Der Beirat

- 9.1. Zur Beratung des Vereins kann ein Beirat gebildet werden, dessen Mitglieder aufgrund ihrer Eignung den Zwecken des Vereins förderlich sein können. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- 9.2. Über die Zusammensetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Arbeitskreise

- 10.1. Auf Anregung von Mitgliedern können Arbeitskreise zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen gebildet werden. In Arbeitskreise können auch Personen zur Beratung hinzugezogen werden, die nicht Mitglied sind.
- 10.2. Ein Arbeitskreis wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher, die / der Mitglied des Vereins sein muss. Erst mit der Bestätigung der Wahl der Sprecherin / des Sprechers durch den Vorstand gilt der Arbeitskreis als eingerichtet. Ein Wechsel im Amt der Sprecherin / des Sprechers bedarf der Bestätigung des Vorstandes.
- 10.3. Soweit es die finanzielle Lage des Vereins gestattet, können Arbeitskreise durch Zuschüsse unterstützt werden.
- 10.4. Die Einladungen zu Arbeitskreis-Sitzungen sind auch der / dem Vorsitzenden des Vereins zur Kenntnis zu geben. Die Sprecherin / der Sprecher unterrichtet die Vorsitzende / den Vorsitzenden über die Tätigkeit des Arbeitskreises.
- 10.5. Die Mitglieder der Arbeitskreise oder ihre Sprecher/innen haben im Rahmen ihres Arbeitskreis-Themas das Recht, im Namen des Vereins nach außen aufzutreten.

§ 11 Satzungsänderungen

- 11.1. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen oder vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 11.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin i dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen (vgl. § 8.6.).

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 13.1. Die Auflösung kann vom Vorstand oder mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder verlangt werden.
Die Absicht, die Auflösung des Vereins zu verlangen ist allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen werden soll, schriftlich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- 13.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Christliches Jugenddorfwerk Deutschland e.V., Ebersbach, zu Gunsten der Jugenddorf Christophorus-Schule, Braunschweig, falls dieses zum Zeitpunkt des Anfalls noch gemeinnützig steuerbegünstigt ist, anderenfalls der Deutsche Krebshilfe e.V. zu Gunsten der Kinderkrebshilfe, Bonn, zu.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Kassel, den 09.12.1996